

Verstoß gegen Tätigkeitsverbot durch Rechtsanwalt als Vorstandsmitglied einer AG und Geschäftsführer einer Anwalts-GmbH

BRAO § 45

1. Ein Rechtsanwalt begeht einen Verstoß gegen § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO, wenn er Mitglied des Vorstands einer AG ist, die Gebührenforderungen ankauft und Mitglied und Geschäftsführer einer Anwalts-GmbH, die regelmäßig von der AG mit der Durchsetzung der Gebührenforderungen (gerichtlich/außergerichtlich) beauftragt wird.
2. In diesen Fällen ist der Rechtsanwalt als Mitglied des Kollegialorgans „Vorstand“ vorbefasst und damit nicht mehr unabhängig in seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt. Denn es besteht die Gefahr, dass seine Tätigkeit als Vorstand, in der er Bindungen und Weisungen unterliegt, auf die Tätigkeit als unabhängiger Rechtsanwalt durchschlägt.
3. Einer Rechtsanwaltskammer steht grundsätzlich die Befugnis zu, eine andere Rechtsanwaltskammer über ein angebliches Fehlverhalten einer deren Mitglieder zu informieren. Zur Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens ist dies eine ausreichende Kenntniserlangung der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Allerdings darf die informierende Rechtsanwaltskammer nur dann die Stellungnahme des betroffenen Rechtsanwalts erhalten, wenn er zugestimmt hat (s. BGH, Urt. v. 11.1.2016 – AnwZ [Brfg] 42/14)
4. Ist eine Stellungnahme vor der Entscheidung des BGH vom 11.1.2016 weiter gegeben worden, so stellt dies einen Verfahrensfehler dar, der aber nicht den berufsrechtlichen Verstoß und dessen Rüge erfasst.

(Leitsätze der Rechtsanwaltskammer Köln)

AnwG Köln, Beschl. v. 19.2.2018 – 2 AnwG 2/15 R

2 AnwG 2/15 R
10 EV 92/15



ANWALTSGERICHT KÖLN

FÜR DEN BEZIRK DER RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Beschluss

In dem anwaltsgerichtlichen Beschwerdeverfahren

des

Herrn Rechtsanwalt S [REDACTED]

hat das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln durch die
2. Kammer des Anwaltsgerichts Köln in der Besetzung

Rechtsanwalt Bellinghausen als Vorsitzender,
Rechtsanwalt Rohrmann als Besitzer und
Rechtsanwältin Schuh als Beisitzerin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08. November 2016 nach Aussetzung
und Wiederaufnahme des Verfahrens am 19. Februar 2018 gemäß § 74a BRAO
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung gegen den Rügebe-
scheid des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln vom 17. Januar 2013 in der
Form des Einspruchsentscheids des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln
vom 09. Dezember 2014 [REDACTED] - wird als unbegründet zurückgewie-
sen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

GRÜNDE:

I.

1. Dem anwaltsgerichtlichen Verfahren zugrunde liegt die Wahrnehmung von rechtlichen Interessen durch die An[REDACTED] Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (nachfolgend auch A[REDACTED] GmbH genannt), deren Ge-schäftsführer der antragstellende Rechtsanwalt S[REDACTED] ist. Die A[REDACTED] GmbH ist hierbei in einer Vielzahl von Einzelfällen (verfahrensgegenständ-lich festgemacht an 8 Fällen der Vergütungsrechnungsstellung durch Rechtsanwalt D[REDACTED] gegenüber div. Mandanten) anwaltlich beratend mit der Beurteilung der Durchsetzbarkeit anwaltlicher Vergütungsansprüche befasst, die sie bei entsprechender Bejahung als-dann auch gerichtlich für ihre Mandantin geltend macht. Mandantin der A[REDACTED] GmbH in diesen Fällen ist die F[REDACTED] (nachfolgend auch A[REDACTED] AG genannt), in deren Vorstand der antragstellende Rechtsanwalt S[REDACTED] einen Vorstandsposten bekleidet.

Die A[REDACTED] AG betreibt das Geschäft des Ankaufs anwaltlicher Vergü-tungsansprüche gegen Berechnung einer Factoringgebühr. Wird hiernach ein anwaltlicher Vergütungsanspruch vom Schuldner nicht bedient, so er-teilt die A[REDACTED] AG der A[REDACTED] GmbH das Mandat zur Verfolgung des Ver-gütungsanspruchs ggf. unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe. Die Aus-gestaltung der Rechtsbeziehung zwischen dem einzelnen Rechtsanwalt als Vergütungsgläubiger und der A[REDACTED] AG beschreibt der antragstellende Rechtsanwalt S[REDACTED] als klassisches Factoringgeschäft, bei dem das Veritätsrisiko beim veräußernden Rechtsanwalt verbleibt und das Bonitäts-
risiko des Vergütungsschuldners auf die A[REDACTED] AG als Factoringgesell-schaft übergeht.

2. Mit ihrem an die Rechtsanwaltskammer Köln gerichteten Schreiben vom 16. August 2011 beanstandet die Rechtsanwaltskammer [REDACTED] als Be-schwerdeführerin die Tätigkeit der A[REDACTED] GmbH anhand von 8 exempla-risch aufgeführten Rechtsverfahren und sieht hierin ein berufsrechtswidri-ges Verhalten des antragstellenden Rechtsanwalts S[REDACTED] wegen des Verstoßes gegen § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO.

II.

Mit Bescheid vom 17. Januar 2013 rügt die Rechtsanwaltskammer Köln das Verhalten des Beschwerdegegners unter Erteilung einer Mißbilligung. Dieser habe der Verpflichtung aus § 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 BRAO zuwider gehandelt, indem er zunächst als Mitglied des Gesamtvorstands der A [REDACTED] AG die einzelne Vergütungsforderung dem Vergütungsschuldner gegenüber geltend gemacht habe, und er hiernach sodann als Geschäftsführer der A [REDACTED] GmbH diese Forderung weiterverfolgt und ggf. auch gerichtlich geltend macht.

III.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2013 legt der Beschwerdegegner gegen den Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Köln vom 17. Januar 2013 Einspruch ein.

1. Der Beschwerdegegner ist weiter der Auffassung, dass seine Tätigkeit für die A [REDACTED] AG keine Vorbefassung mit einer Angelegenheit sei, die er sodann als Rechtsanwalt über die A [REDACTED] GmbH berufsrechtswidrig weiterverfolge. § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO sei hiernach nicht einschlägig und er belegt seine Rechtsauffassung wesentlich unter Hinweis auf eine im Auftrag der A [REDACTED] AG gefertigte gutachterliche Stellungnahme [REDACTED] vom 13. September 2011.
2. Zur Begründung führt der Beschwerdegner u.a. weiter aus, dass der Rechtsanwaltskammer [REDACTED] keine Beschwerdebefugnis zustehe. Ihm sei ferner seitens der Rechtsanwaltskammer Köln rechtliches Gehör nicht gewährt worden, da ihm eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer [REDACTED] vom 02. Dezember 2011 vorenthalten wurde. Ferner habe die Rechtsanwaltskammer Köln durch die ohne seine Zustimmung erfolgte Weitergabe seiner Stellungnahme im Beschwerdeverfahren an die Rechtsanwaltskammer [REDACTED] gegen die ihr obliegende Verschwiegenheitspflicht verstoßen.

IV.

Mit Bescheid vom 09. Dezember 2014 wies der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln den Einspruch des Beschwerdegegners vom 15. Februar 2013 gegen den Rügebescheid vom 17. Januar 2013 als unbegründet zurück. Der Beschwerdegegner sei zu Recht gerügt worden, da er gegen geltendes Berufsrecht verstoßen habe.

V.

Der Antrag des Rechtsanwalts S [REDACTED] auf anwaltsgerichtliche Entscheidung ist zulässig, aber unbegründet. Der Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Köln vom 17. Januar 2013 in Form des Einspruchsbescheids vom 09. Dezember 2014 ist rechtmäßig ergangen. Dabei geht die Kammer von folgenden Überlegungen und folgender Beurteilung des Sachverhalts aus :

1. Berufsrechtswidrig gemäß § 45 Abs.1 Nr. 4 BRAO handelt, wer als Rechtsanwalt in einer Angelegenheit tätig ist bzw. wird, obgleich er zuvor bereits außerhalb seines Berufsbereichs als Rechtsanwalt mit derselben Angelegenheit (vor-)befasst war. Die Vorschrift in § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO bezweckt den Schutz des Vertrauens in eine Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung. Der Rechtsanwalt wird hierbei als vollkommen unbefangene Institution angesehen, die in einer Erstbefassung mit der unterbreiteten Rechtsmaterie eine rechtliche Einschätzung abgibt und hiernach handelt. Diese der Anwaltstätigkeit innewohnende berufsrechtliche ‚Unbefangeneheit‘ kann nicht mehr gegeben sein, wenn der Rechtsanwalt zuvor bereits mit derselben Angelegenheit (vor-)befasst war. Mit dieser Berufsausübungsregelung soll zudem die Gefahr von Interessenkollisionen eingedämmt bzw. der Gefahr von Interessenkollisionen vorgebeugt werden.

Die Versagung der Berufstätigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO bezweckt, dass ein Rechtsanwalt, der zuvor eine berufliche Tätigkeit **außerhalb seiner Profession als Rechtsanwalt ausgeübt hat, nicht in der selben Tätigkeit, mit der er vorher befasst war, als Rechtsanwalt tätig wird, um das Vertrauen in seine Unabhängigkeit zu gewährleisten (vgl. Feuerich-Weyland, BRAO, § 45, Rn. 26).**

Hintergrund ist die Vermeidung der Gefahr, anwaltliche Berufspflichten zu verletzen bzw. in die Situation einer möglichen Verletzung zu gelangen, indem der Rechtsanwalt im Rahmen seines Zweitberufes Bindungen und Weisungen unterliegt, die sich in der selben Angelegenheit, die er als Rechtsanwalt bearbeitet, durchschlagen können und seine Unabhängigkeit gefährden (vgl. Henssler-Prütting, BRAO, § 45, Rn. 9).

Als unabhängiges Organ der Rechtspflege gilt es für den Rechtsanwalt, tatsächlich vorhandene Interessenkonflikte zu vermeiden, welches die

durch § 45 Abs. 1 Nr. 4, BRAO, Berufswahlbeschränkung, interessengerecht und verhältnismäßig beschränkt.

Die Vorschrift in § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO bezweckt zwar nicht den Schutz des Rechtsanwalts vor einem Tätigwerden im Umfeld eines möglichen Interessenkonflikts. Schutzzweck der Norm ist aber das Vertrauen des rechtsuchenden Bürgers in eine unbefangene Rechtsberatung und Interessenwahrnehmung.

2. Dies setzt damit voraus, dass der Rechtsanwalt bereits beruflich anderweitig mit derselben Angelegenheit befasst war, die er nunmehr als Rechtsanwalt vertritt (vgl. Feuerich-Weyland, BRAO, § 45, Rn. 28).

Die zweitberufliche Vorbefassung von Rechtsanwalt S. [REDACTED] in derselben Angelegenheit besteht vorliegend in dem Umstand, dass die A. [REDACTED] AG in der Gesamtverantwortung ihres Vorstands, dem Rechtsanwalt S. [REDACTED] angehört, die Forderung aus einer RA-Vergütungs-Rechnungsstellung angekauft hat und diese Forderung (bei unterstellter Wirksamkeit der Forderung) dem Vermögen der A. [REDACTED] AG unter Einschätzung eines Bonitätsrisikos des Schuldners zugeführt hat. Damit ist der antragstellende Rechtsanwalt S. [REDACTED] im Moment einer Mandatserteilung zu einer – gerichtlichen – Geltendmachung des RA-Vergütungsanspruchs nicht mehr mit dieser Materie ‚erstbefangen‘, denn er hat unter seiner Mitverantwortung als Mitglied des Vorstands der A. [REDACTED] AG die identische Forderung für die A. [REDACTED] AG zuvor entgeltlich erworben.

Herr Rechtsanwalt S. [REDACTED] war als Mitglied des Vorstandes der A. [REDACTED] AG beruflich mit der Geltendmachung der Rechtsanwaltsvergütung als Mitglied eines Kollegialorgans tätig (vgl. Henssler-Prütting, BRAO, § 45, Rn. 34; Feuerich-Weyland, BRAO, § 45, Rn. 29, 30). Als Vorstandsmitglied bestimmt der Rechtsanwalt die Geschäftspolitik der A. [REDACTED] AG im Wege mehrheitlicher Vorstandsbeschlüsse mit, an die er gebunden ist. Die Geltendmachung der Rechtsanwaltsvergütung als nicht beendete berufliche Vorbefassung wurde mit der Tätigkeit der A. [REDACTED] GmbH sodann weiterverfolgt.

Indem der Rechtsanwalt als Vorstandsmitglied und somit Mitglied eines Kollegialorgans in seinem Zweitberuf rechtlich und tatsächlich richtunggebenden Entscheidungen des Vorstandes unterlag, bestand mithin das kon-

krete Konfliktpotential dieser richtungsgebenden Einflussnahme in der rechtsanwaltlichen Tätigkeit ausgesetzt zu sein. Zudem ist nicht ersichtlich, dass durch Berufsausübungsregelungen die Gefahr von Interessenkollisionen im konkreten Fall entgegengewirkt wird. Damit ist entscheidend der Schutzzweck des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO, betroffen.

Dabei mag dahinstehen, ob die Vorbefassung mit dieser Forderung im früheren Stadium der A █████ AG wie auch eine spätere ggf. gerichtliche Geltendmachung dieser Forderung nicht die gleiche Zielrichtung haben. Es geht im Normzweck des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO nicht um den Ausschluss eines Interessenkonflikts sondern um den Schutz des Rechtsverkehrs im Vertrauen auf eine Rechtsberatung durch einen unbefangenen' Rechtsanwalt.

3. Die Kammer teilt nicht die Auffassung des antragstellenden Rechtsanwalts R █████, wonach der Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Köln aufzuheben sei, weil der Rechtsanwaltskammer █████ kein Recht auf eine Beschwerdebefugnis zustehe.

Das von der Rechtsanwaltskammer Köln hier betriebene berufsrechtliche Aufsichtsverfahren ist ein Verfahren, das von Amts wegen zu führen ist. Hierzu bedarf es nur der Kenntniserlangung von einem Vorgang, der einer berufsaufsichtsrechtlichen Würdigung zu unterziehen ist, was die Rechtsanwaltskammer alsdann aus der ihr originär obliegenden Aufgabenhoheit eigens betrieben wird. Auf eine Beschwerdebefugnis der Rechtsanwaltskammer █████ kommt es daher nicht an.

4. Auch teilt die Kammer nicht die Auffassung des antragstellenden Rechtsanwalts █████, wonach der Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Köln aufzuheben sei, da ihm durch eine Vorenthaltung einer Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer █████ in Gestalt deren Schreibens vom 02. Dezember 2011 rechtliches Gehör nicht gewährt worden sei. Zutreffend weist die Rechtsanwaltskammer Köln darauf hin, dass die Ausführungen der Rechtsanwaltskammer █████ im angeführten Schreiben nahezu wortgleich in eine eigene Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Köln vom 14.12.2011 übernommen wurden und zudem dem antragstellenden Rechtsanwalt █████ in einem Gespräch mit Mitgliedern des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln (15.05.2012) wie auch durch dessen erneute

Stellungnahme hiernach (Schreiben vom 18.05.2012) hinreichend rechtliches Gehör vor Erlass des Rügebescheids gewährt worden war.

5. Zutreffend ist, dass in einem von Rechtsanwalt [REDACTED] vor dem Anwaltsgerichtshof (1 AGH 6/14) betriebenen Feststellungsverfahren mit anschließendem Urteilsspruch vom 11. Januar 2016 im Berufungsverfahren durch den Bundesgerichtshof (AnwZ (Brg) 42/14) entschieden wurde, dass die Rechtsanwaltskammer Köln ohne Zustimmung von Rechtsanwalt [REDACTED] dessen Stellungnahmen im hier verfahrensgegenständlichen Berufsaufsichtsverfahren nicht der Rechtsanwaltskammer [REDACTED] zuleiten durfte. Indes ist nicht ersichtlich, dass der nach Auffassung der Kammer in der Sache rechtsfehlerfrei ergangene Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Köln auf diesem Verfahrensfehler beruht und ohne diesen Fehler im förmlichen Verfahrensgang nicht ergangen wäre. Die Rechtswidrigkeit der Weitergabe der Stellungnahme an die Rechtsanwaltskammer [REDACTED] erfasst nicht das Verfahren über den berufsrechtlichen Verstoß insgesamt.

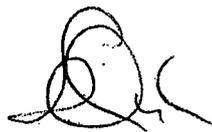
VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197 a Abs. 1 BRAO i.V.m. § 197 Abs. 1 S. 1 BRAO. Vorliegend besteht in dem Vorgehen des Rechtsanwalts Dr. Roth eine berufsrechtliche Pflichtverletzung und die Rügeentscheidung der Rechtsanwaltskammer Köln wird vollumfänglich geteilt.

Köln, - 8. März 2018

2. Kammer des Anwaltsgerichts für den
Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln

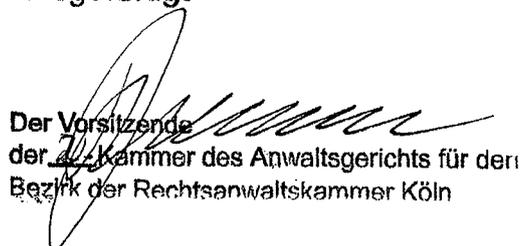

Bellinghausen


Schuh


Rohrmann



Ausgefertigt


Der Vorsitzende
der 2. Kammer des Anwaltsgerichts für den
Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln